

§ 8 Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr bei bis zu zwei parallelen Klassen pro Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums über die Gruppenbildung entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Kursgruppen und andere Gruppen sowie die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²In geeigneten Fällen kann der Unterricht klassenübergreifend erteilt werden; dies ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden.